

## Anlage I

### Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Bühl, 2.Änderung“ in Rudersberg-Oberndorf

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>Regierungspräsidium eingegangen am 10.08.2020</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 3 der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird laut Begründung im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.</p> <p>Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Plansatz 3.3.6 (G) Regionalplan Region Stuttgart (im Folgenden Regionalplan) liegt. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.</p> <p>Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (vgl. Stellungnahme des Regionalverbandes)</p>

	<p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung der Planunterlagen, auch in digitalisierter Form.</p>
	<p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b> Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr</b> Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 <a href="mailto:Karsten.Grothe@rps.bwl.de">Karsten.Grothe@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b> Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 <a href="mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de">Birgit.Mueller@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b> Herr Lucas Bilitsch Tel. 0711/904-45170 E-Mail: <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a></p> <p>Gez. Dr. Nina Rohrberg-Braun</p>	

<p><b>Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 01.09.2020</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:  Am Verfahren wurden die Ämter  <b>Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Straßenbauamt Kommunalamt</b>  beteiligt.  Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p>	
	<p><b>1. <u>Baurechtsamt</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></b> <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>  Laut unseren Unterlagen wurde für den Bebauungsplan "Bühl. 1. Änderung" (Planung September 2018) eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse von der werkgruppe gruen im Mai 2019 durchgeführt. Hierbei wurde auch das für den heutigen relevanten Planungsbereich "Bühl, 2. Änderung" das Flurstücke 136 für verbundene Randeckeffekte mit aufgenommen. Laut der damaligen Übersichtsbegehung vom 15.05.2019 hat die werkgruppe gruen Zauneidechsen entlang der Stützmauer im westlichen Bereich entlang der Bühlgasse vorgefunden (Flurstück 136).</p>	

	<p>Die aktuellen Planunterlagen von "Bühl, 2. Änderung" weisen darauf hin, dass die Bühlgasse an der Engstelle zwischen dem Gebäude Nr. 7 und dem Plangebiet auf 4 m zu erweitern ist. Somit wäre die im Flurstück 136 westlich gelegene Mauer als potenzielle Lebensstädte der Zauneidechsen direkt betroffen.</p> <p>Schlussfolgernd ist zu erwarten, dass durch die Planung oder im Rahmen der konkreten Umsetzung artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Es ist daher in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind. Aufgrund der bereits nachgewiesenen Zauneidechsen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Die Verwendung des Formblatts "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG" wird für betroffene Arten empfohlen. Weitere Hinweise zur artenschutzrechtlichen Abarbeitung entnehmen Sie bitte unserer Arbeitshilfe "3-Stufen Modell". Die saP ist anhand dem beiliegendem Formblatt von einer qualifizierten Fachkraft abzuhandeln.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schulz, Tel. 07151 - 501 2107</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen wird eine saP durchgeführt und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen vorgenommen. Da der Zeitpunkt der Umsetzung der Straßenerweiterung noch nicht feststeht soll dies im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung geschehen.</p>
	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung.</p> <p>Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
	<p><b>Altlasten und Schadensfälle</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind keine Flächen bekannt, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.</p>	Kenntnisnahme
	<p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten. Hiernach soll Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Hinweise des beigefügten Merkblattes "Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser" sind bei Planung und Bauausführung zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage Auf das Merkblatt „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
	<p><b>Gewässerbewirtschaftung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme

	<p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>3. <u>Straßenbauamt</u></b></p> <p>Für die Ein- und Ausfahrten sind entsprechende Sichtfelder (3 mal 30 m bei 30 km/h oder 3 mal 70 m bei 50 km/h) nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere durch eventuelle Garagen, welche aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung näher als 5 m am Fahrbahnrand erbaut werden können, dürfen die entsprechenden Sichtfelder nicht beeinträchtigt werden. Ggf. sind diese weiter vom Fahrbahnrand abzurücken.</p> <p>Bei einer Fahrbahnbreite von 4 m besteht ein gesetzliches Halt- und Parkverbot. Eine Erweiterung der Fahrbahn auf 5,50 m wäre hier denkbar und ist seitens der Gemeinde zu überdenken, ob dies gewünscht ist.</p>	<p>Die RAST 06 machen keine Angaben für die Anlage von Privatzufahrten. Die Richtlinien zu den Sichtfeldern beziehen sich auf Knotenpunkte im öffentlichen Straßenraum. Bei Planung und Bau der privaten Stellplätze, Garagen, Carports, Zufahrten etc. ist durch die Bauherren bzw. Eigentümer auf eine ausreichende Übersicht zu achten.</p>
	<p><b>4. <u>Kommunalamt</u></b></p> <p>Es ist anzumerken, dass die Gemeinde Rudersberg erschließungsbeitragsrechtliche Auswirkungen der Erweiterung der „Bühlgasse“ auf ca. 4 Meter auf die angrenzenden Grundstückseigentümer an der „Bühlgasse“ zu beachten hat.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Krötz, Tel.:07151/501/1583</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>S. Voigt</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

<p><b>Verband Region Stuttgart eingegangen am 19.08.2020</b></p>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p> <p>Beste Grüße, Corinna Schmidt</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband erhält ein digitales Exemplar des Bebauungsplans.</p>
<p><b>Syna eingegangen am 12.08.2020</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen, von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung unserer Anlage kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Syna</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Telekom eingegangen am</b></p>		

<b>Vodafone BW GmbH</b> <b>eingegangen am</b> <b>03.08.2020</b>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal,  vielen Dank für Ihre Information.  Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.  Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.  Bei Interesse einer Vodafone-Anbindung können die Grundstückseigentümer über unsere Webseite <a href="https://zuhauseplus.vodafone.de/verfuegbarkeitspruefung/?tab=kjp">https://zuhauseplus.vodafone.de/verfuegbarkeitspruefung/?tab=kjp</a> eine Anfrage stellen.</p>	Kenntnisnahme

### Einwendungen von Privatpersonen

<b>Eingegangen am</b>		
-----------------------	--	--